

## Angers 33 (deu)

ES BEGINNT EIN BELEGSCHREIBEN, UM EIN *APPENNIS*<sup>1</sup> ZU BESTÄTIGEN

Weil der alte Feind<sup>2</sup> aus finsterner Begierde an zivilisierten Orten stets Kriege heraufbeschwört, pflegt er auch dem Menschen durch böse [Männer] und unerträgliche Dinge in listiger und allerbösester Art Leiden zu bereiten. Er bewirkt und verursacht<sup>3</sup> durch Feinde und auch durch Raubgesindel, durch Raub<sup>4</sup> und Diebstahl, durch Entführer<sup>5</sup> und Räuber in diesen Zeiten schwere Schäden.

Es ist also bekannt, dass es einem Mann namens Soundso durch einen Einbruch<sup>6</sup> wiederfuhr, dass sein Haus auf dem Landgut Soundso aufgebrochen und alle seine bewegliche Habe bei demselben Gaunerstück von dort fortgeschafft wurde: Das Gold, das Silber, das eiserne Geschirr, die Kleidung, das Gerät, das Geld und auch die Urkunden<sup>7</sup>, viele Verkaufsschreiben<sup>8</sup>, Schuldscheine<sup>9</sup>, Abtretungen<sup>10</sup>, Schenkungen<sup>11</sup>, Gaben<sup>12</sup>, Sühneschreiben<sup>13</sup>, Verträge<sup>14</sup>, Tauschurkunden<sup>15</sup>, Übereinkünfte<sup>16</sup>, Sicherheiten<sup>17</sup>, Ungültigkeitsbescheinigungen<sup>18</sup>, Urteile und Belegschreiben<sup>19</sup> und auch alle förmlich ausgestellten Dokumente<sup>20</sup>, durch die er seit langer Zeit und bis jüngst seine Güter innehatte<sup>21</sup>. Daher war es für den oftgenannten Soundso notwendig die Nachbarn, die ringsum leben,<sup>22</sup> durch einen öffentlichen Amtmann<sup>23</sup> am nächsten Tag frühmorgens an demselben Ort zusammenzurufen. Und als sie ebendort ankamen, entdeckten sie, dass es derart geschehen sein musste. Die Umzäunungen waren zerhauen, die Türen eingeschlagen<sup>24</sup>, die Wände durchbrochen und niedergerissen und auch alles, dessen wir oben gedacht haben, wurde bei demselben Gaunerstück von dort fortgeschleppt. Da es wahrhaftig solcherart geschehen war, sollte er sich, damit er daraufhin in der Stadt seines Bezirks ein *appennis* besser beantragen und bestätigen lassen könne, an dieselben Nachbarn<sup>25</sup> und den Amtmann<sup>26</sup>, die in derselben Angelegenheit anwesend waren, wenden. Sie mussten für den Bericht ein Belegschreiben über das, was sie gesehen hatten, von ihrer eigenen Hand bestätigen. Dies taten sie so auch.

<sup>1</sup> Derartige *appennis*-Dokumente sind lediglich in den Formelsammlungen des gallo-fränkischen Raumes belegt (vgl. auch Angers 31 und Angers 32; Auvergne 1; Tours 27, Tours 28 und *Formulae Turonenses Additamenta* 7; *Cartae Senonicae* 38 und *Cartae Senonicae* 46). Mit ihnen wurde bei einem Verlust von Dokumenten der von Zeugen festgestellte Besitzstand gesichert. Mit *appennis* konnte dabei sowohl das Dokument als auch das wohl auf römische Wurzeln zurückgehende mit der Ausstellung einhergehende Verfahren bezeichnet werden. Spätestens im 8. Jahrhundert scheint neben den *appennis* die Möglichkeit der Appellation an den König in derartigen Fällen getreten zu sein. Vgl. dazu K. Zeumer, Ersatz; Ch. Lauranson-Rosaz/A. Jeannin, *Résolution*; W. Brown, *When documents are destroyed*. Bei der hier vorliegenden Formel handelt es sich tatsächlich um den zweiten Schritt, der für die Erlangung eines *appennis* notwendig war, nicht um einen *appennis* selbst.

<sup>2</sup> Der „alte Feind“ (*austus = hostis*) ist der Teufel (auch „alte Schlange“ oder „alter Drache“): *Et projectus est draco ille magnus, serpens antiquus, qui vocatur diabolus, et Satanas, qui seducit universum orbem; et proiectus est in terram, et angeli eius cum illo missi sunt* (Ap 12,9) „Und niedergeworfen wurde jener große Drache, die alte Schlange, die Teufel heißt und Satan, der die ganze Welt verführt: Er wurde auf die Erde geworfen, und seine Engel wurden mit ihm hinabgeschleudert.“ Die Junktur *antiquus hostis* ist bereits in der alten Kirche bei Cyprian von Karthago, *Ad Fortunatum*, praef. 5 (†258) belegt: *Aduersarius uetus est et hostis antiquus cum quo proelium gerimus*. Dass *antiquus hostis* und *draco* synonym gebraucht werden, kann man u.a. bei Augustinus *Enarrationes in Psalm*. 103 lesen (*hic ergo draco, antiquus hostis noster, ira feruidus, insidiis adstutus, in mari magno est*).

<sup>3</sup> Hier *conmutare* für *committre*; die Infinitive sind weiterhin vom PPA *solens* abhängig; zugehöriges Subjekt ist noch immer der Leibhaftige. D.h. wörtl. „er pflügt ... hervorzurufen und zu verursachen“.

<sup>4</sup> Der Germanolatinismus *tala* ist vermutlich eine Rückbildung aus *talare* „rauben“, das aus dem althochdeutschen *zālōn* „rauben“/„wegreißen“/„zerstören“ bzw. *zāla* „Not“/„Bedrängnis“/„Gefahr“/„Untergang“/„Verderben“/„Unheil“/„Schaden“ abgeleitet (vgl. auch span. *talar* „abhauen“/„verwüsten“); dazu ChWdW 8, S. 333 und P. Stotz, Handbuch I, IV §74.6, S. 700.

<sup>5</sup> Im Zusammenhang mit feindlichen Handlungen bezeichnet *captor* der „(Ein-)Fänger“ wohl den „Entführer“ oder „Geiselnnehmer“ (den „(Sklaven-)Fänger“?). Johannes Schneider (MLW II, Sp. 254) fasst *captor* anhand dieser Stelle als Synonym zum nachfolgenden *rabax* wie *direptor* auf und übersetzt „(Aus-)Plünderer“.

<sup>6</sup> Obwohl *naufragium* als Bildung aus *navis* „Schiff“ und *frangere* „zerbrechen“ (Kontraktion aus *navifragium*) gewissermaßen ein „sprechendes Wort“ für „Schiffbruch“ ist, wurde *naufragium* bereits in der späten Republik für ein schreckliches Unglück im allgemeinen verwendet. Dass es sich bei den *na(u)fragia* in der Formel um (mehrere?) „Einbrüche“ oder „Einbruchstaten“ handeln muss, ergibt sich aus dem Kontext, denn es wird berichtet, dass „sein Haus aufgebrochen und alle seine bewegliche Habe [...] bei demselben Gaunerstück von dort fortgeschafft wurde“ (*casa sua per nocte fuit efracta et omnes presidios suos [...] per ipso furte exinde fuit deportata*). Auch in Angers 31 ist in Zusammenhang mit einem Einbruch von *naufragium* die Rede.

<sup>7</sup> Die redundante Junktur *stromenta (= (in)strumenta) c(h)artarum* legt den Fokus auf die rechtskräftige Beurkundung der Besitzverhältnisse.

<sup>8</sup> Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

<sup>9</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412.

<sup>10</sup> Bereits in der Spätantike hatte sich *cessio*, ursprünglich nur für Forderungsabtretungen gebraucht, zum wichtigsten Begriff für Eigentumsübertragungen entwickelt. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 149f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 274 und 452 Anm. 4; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606.

<sup>11</sup> Mit *donatio* wurde im römischen Recht die Schenkung bezeichnet. Seit Konstantin dem Großen war die *donatio* ein Geschäftstyp eigener Art, der wie der Kauf den Übergang des Eigentums unmittelbar bewirkte. Wie dieser musste sie vor Zeugen stattfinden, schriftlich niedergelegt und öffentlich registriert werden. Vgl. dazu E. Levy, West Roman vulgar law, S. 138f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 394-399.

<sup>12</sup> Die *dos* bezeichnet im Wortsinn die Schenkung oder die Gabe, in der römischen Tradition zumeist konkret die Brautgabe. Vgl. zur *dos* u.a. Ch. Lauranson-Rosaz, Douaire et sponsalium; R. Le Jan, Aux origines du douaire médiéval.

<sup>13</sup> Die *conposcionalis = compositio* (eigentlich „die *compositio* betreffend“) bezeichnet hier die Art des Dokuments, in dem eine *compositio* (hier „Buße“, „Wiedergutmachung“) festgehalten wird. Der Begriff *compositio* setzte sich im 5. Jahrhundert als Bezeichnung für Buß- und Schadensersatzzahlungen durch. Die frühmittelalterliche *compositio* besaß demgegenüber eine erweiterte Bedeutung, die neben der Zahlung, nun mit Ausgleichs-, Befriedungs- und Straffunktion, auch die über die Konfliktbeilegung zwischen Täter- und Opferseite getroffene Vereinbarung umfasste. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 305-309; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 425-427; E. Schumann, Kompositionensystem, Sp. 2003-2006.

<sup>14</sup> Im römischen Recht diente *pactum* zur Bezeichnung formloser Vereinbarungen unterschiedlichsten Inhalts. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 37-42; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 363 und 437f.

<sup>15</sup> Die *commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concomitium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio.

<sup>16</sup> Als *convenientia* wurden im spätantiken römischen Recht rechtliche Übereinkünfte zwischen zwei Individuen sowie deren schriftliche Fixierung bezeichnet. Im frühen Mittelalter verschob sich die Bedeutung von *convenientia* hin zu manchmal vorläufig, meist in mündlicher Form getroffenen Vereinbarungen, insbesondere in Verbindung mit Streitbeilegungen aber auch an Bedingungen oder Versprechen geknüpften Transaktionen. Vgl. E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 17; A. J. Kosto, The convenientia.

<sup>17</sup> Bei der *securitas* handelte es sich nach römischem Recht um eine schriftliche Quittung, die als Erfüllungsbeweis diente. Im frühen Mittelalter konnten *securitates* darüber hinaus auch ausgestellt werden,

um Konflikte mittels einer Friedenszusicherung zwischen Parteien abzuschließen. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 441; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 33.

<sup>18</sup> Die *(e)vacuaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, S. 537-541.

<sup>19</sup> Als *notitia* wurden seit der Spätantike Aufzeichnungen, Nachrichten und Verzeichnisse unterschiedlichster Art bezeichnet. Vgl. dazu A. Langeli, Private Charters, S. 216f.; H. Zielinski, Notitia, Sp. 1286.

<sup>20</sup> Die „Förmlichkeiten“ sind hier alle Schreiben, die dem formalen Anspruch an eine Urkunde genügen.

<sup>21</sup> Bei *domenavit* = *dominavit* handelt es sich um die Rückbildung einer Aktivform aus dem Deponens *dominari*. Die Ununterscheidbarkeit des Deponens *dominari* von einer scheinbaren Aktivform *dominare* durch die verbreitete Unsicherheit im Umgang mit *e* und *i* begünstigte sicherlich den Gebrauch der aktiven Verbform. Hier wird *dominare* im Sinne von „zu seiner Verfügung haben“, „darüber verfügen können“, „besitzen“ gebraucht.

<sup>22</sup> Anhand der Form *vicinis* = *vicines* für *vicini*, lässt sich ein Wechsel der Deklination des Wortes *vicinus* „Nachbar“ von der o-Deklination in die konsonantische Deklination beobachten, der durch die Form *vicinum* als Gen.Pl. am Ende von Angers 32 bestätigt wird. Die „Nachbarschaft“ *vacinitas* war im spätantiken Recht eine eigene Institution, die bei Grundbesitzfragen in Erscheinung trat. Dazu A. Laquerrière-Lacroix, La vicinitas, S. 247-252.

<sup>23</sup> Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 204f.; S. Barbati, Studi sui iudices.

<sup>24</sup> G. Avella-Widhalm fasst *concapulare* an dieser Stelle als „zerhauen“ auf (MLW II, Sp. 1140). Im Pactus legis Salicae 27,3 wird *concapulare* auch als Verb für „fällen“ (= „umhauen“) verwendet: *Si quis in silua materium alienum concapulauerit aut incenderit*. In diesen Sinne scheint es auch hier gebraucht zu sein die Türen sind nach innen „gefällt“ worden.

<sup>25</sup> Im Gegensatz zu oben wird *vicinus* (*ipsius vicinus* = *ipsios vicinos*) hier ‚richtig‘ dekliniert.

<sup>26</sup> Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 204f.; S. Barbati, Studi sui iudices.

